

14. Wahlbekanntmachung

Stichwahl am 27. September 2026

Am 27. September 2026 finden in der Gemeinde Sibbesse:

die Direktwahlen

- Wahl des Landrates
- Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Sibbesse ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01	Adenstedt	Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 02	Grafelde	Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 03	Sellenstedt	Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 04	Almstedt	Mehrzweckraum am Feuerwehrgerätehaus
Wahlbezirk 05	Segeste	Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 06	Eberholzen	Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 07.1	Sibbesse	Grundschule
Wahlbezirk 07.2	Sibbesse	Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 08	Hönze	Feuerwehrraum (ehemalige Schule)
Wahlbezirk 09	Möllensen	Vereinsheim
Wahlbezirk 10	Petze	Feuerwehrraum (Dorfgemeinschaftshaus)
Wahlbezirk 11	Westfeld	Mehrzweckraum am Feuerwehrgerätehaus
Wahlbezirk 12	Wrisbergholzen	Dorfgemeinschaftshaus

In der **Wahlbenachrichtigung**, die jeder wahlberechtigten Person zugestellt worden ist, sind der maßgebende Wahlbezirk und Wahlraum angegeben.

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.

Nach § 19 NKWG können Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.

Für die Wahl werden folgende Hinweise gegeben:

Bei den Direktwahlen hat die Wählerin oder der Wähler **eine** Stimme für jede Wahl.

Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Stichwahl zugelassene Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber.

Bei der **Stimmabgabe** muss die Wählerin oder der Wähler die Wahlvorschläge, denen sie oder er ihre/seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, wem die Stimme gelten soll.

Für die **Direktwahlen** weise ich darauf hin, dass jede wählende Person **eine Stimme** hat und die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen kann und

die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben hat, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.

Die Wählerin oder der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über seine Person auszuweisen**.

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

Wahlscheininhaber können an der Wahl durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets teilnehmen.

Die Briefwahl wird nach folgenden Vorschriften ausgeübt:

1. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den/die Stimmzettel.
2. Sie oder er legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie oder er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie oder er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie oder er verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Sie oder er übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Gemeindewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der zuständigen Gemeindewahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst

getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei verbundenen Wahlen benutzt die Wählerin oder der Wähler für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der Gemeindewahlleitung eingehen.

Die Wahl ist öffentlich. Es hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Stichwahl findet in den gleichen Wahlräumen wie die Hauptwahl statt.

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt, und dass auch der Versuch strafbar ist.

gez. Radovanović